



## BESCHLUSS GEMEINDERAT

vom 16. Januar 2018

---

Beschluss-Nr.	GR-2018-3
Titel	<b>Gemeindepersonal Treuepflicht und Verhaltenskodex des Kantons Zürich Übernahme für die Gemeindeverwaltung</b>
Gesch.-Nr.	2018-11
Registratur	17 Gemeindepersonal 17.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
IDG-Status	nicht festgelegt
Mitwirkende	Andreas Utz, David Dubach, Simon Hämmerli, Claudia Hollenstein-Humer, Verena Niedermann-Reichling, Christoph Portmann, Cristina Würsten-Wirz, Daniel Scheidegger
Ausstand	
Versand	19. Januar 2018
Korrespondenz	Gemeindeschreiber, Tel. 044 928 77 46, E-Mail: <a href="mailto:gemeindeschreiber@staefa.ch">gemeindeschreiber@staefa.ch</a>

---

### Ausgangslage

Am 13. Dezember 2017 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich einen Verhaltenskodex für die kantonale Verwaltung verabschiedet (RRB Nr. 1205 vom 13. Dezember 2017).

Der Kodex ist Teil der kantonalen Integritätskultur und beugt Korruption vor. Er präzisiert nach Darstellung des Regierungsrats die Treuepflicht der Angestellten (§ 49 Personalgesetz).

### Rechtsgrundlage

Für diesen Beschluss sind Art. 3 und 11 der Verordnung über das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals (ASV) anwendbar.

### Zuständigkeit

Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von Art. 28 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 (GO).

# BESCHLUSS GEMEINDERAT

vom 16. Januar 2018

---

## Gegenstand

Nach Art. 3 Abs. 1 ASV gilt das kantonale Personalrecht für das Gemeindepersonal, soweit die Verordnung nichts anderes vorsieht. Was die Treuepflicht des Gemeindepersonals angeht, legt die Verordnung keine Ausnahmen fest. Das kantonale Recht bzw. im vorliegenden Fall der vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossene Verhaltenskodex gelten damit ohne weiteres auch für das gesamte Gemeindepersonal in allen Bereichen, also ausdrücklich unter Einschluss des Personals der Schule Stäfa, des Alterszentrums Lanzeln, der Gemeindewerke Stäfa sowie der übrigen kommunalen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

Der Gemeinderat könnte über die Verordnung hinaus Abweichungen vom kantonalen Personalrecht beschliessen, soweit solche Punkte nicht in der Personalverordnung des Kantons Zürich geregelt wären. Die Treuepflicht ist nicht in der Personalverordnung geregelt, weshalb der Gemeinderat in diesem Punkt abweichend von einer vollen Übernahme beschliessen könnte. Dafür besteht kein Grund, denn der Verhaltenskodex entspricht der bisherigen Integritätskultur in der Gemeindeverwaltung, die allerdings im Punkt der Geschenkkannahme weiter geht als der neue kantonale Verhaltenskodex.

Um die Bedeutung des Verhaltenskodexes zu unterstreichen, soll seine Anwendung für das Gemeindepersonal durch den Gemeinderat explizit beschliessen werden. Die Nebenbehörden Schulpflege, Fürsorgebehörde und Werkbehörde sind anschliessend aufzufordern, gleich zu verfahren.

## Verhaltenskodex

Der vom Regierungsrat am 13. Dezember 2017 verabschiedete Verhaltenskodex wird für die Gemeinde Stäfa wie folgt adaptiert:

---

*In der Gemeindeverwaltung Stäfa sind wir korrekt in allem, was wir tun. Unsere Mitarbeitenden sind verantwortungsbewusst und ehrlich. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Gemeinde. Dadurch entsteht das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere Leistung als unabhängige und zuverlässige Verwaltung. Korruptes Verhalten würde dieses Vertrauen rasch schwinden lassen. Durch Sensibilisierung und klare Regeln können wir korruptem Verhalten und Ansätzen dazu vorbeugen. So gilt dieser Kodex für alle Mitarbeitenden und externen Personen im Dienst der Verwaltung. Der Kodex präzisiert die Treuepflicht (§ 49 Personalgesetz).*

Korruption beginnt in der Praxis oft mit der Förderung des Wohlwollens durch kleine Geschenke und Gefälligkeiten für einzelne Verwaltungsangestellte, ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung verlangt wird. Deshalb sprechen wir bereits dann von Korruption, wenn Mitarbeitende sich unethisch verhalten, indem sie für sich oder andere einen ungebührenden persönlichen Vorteil aus ihrer dienstlichen Stellung zu ziehen versuchen und damit das in sie gesetzte Vertrauen missbrauchen.

### **1 Fragen zur Selbstkontrolle im Alltag**

Wer nach gesundem Menschenverstand handelt, hinschaut statt wegschaut, Fragen stellt und Bedenken äussert, handelt richtig. Zur Orientierung in unsicheren Situationen dienen uns folgende Fragen:

- a Ist mein Handeln korrekt?
- b Würden meine Familie und Freunde mein Verhalten als anständig empfinden?
- c Welcher Eindruck könnte in der Öffentlichkeit durch mein Handeln entstehen?

### **2 Im Zweifelsfall zu den Vorgesetzten**

Wenn wir Zweifel hinsichtlich des korrekten Verhaltens haben, fragen wir grundsätzlich unsere Vorgesetzten, schildern klar den Sachverhalt und dürfen erwarten, dass wir die Hilfestellung und den Rat erhalten, die wir benötigen.

## **BESCHLUSS GEMEINDERAT**

vom 16. Januar 2018

---

### **3 Die Unabhängigkeit schützen**

Wir prüfen regelmässig, ob unsere Privatinteressen und –beziehungen zu Interessenkonflikten in unserer amtlichen Funktion führen oder führen könnten. Wenn ja, informieren wir unverzüglich unsere Vorgesetzten.

### **4 Nebenbeschäftigungen**

Wir sind uns bewusst, dass Nebenbeschäftigungen Abhängigkeiten und Doppelinteressen schaffen können. Deshalb informieren wir unsere Vorgesetzten vorgängig, wenn wir beabsichtigen, dauernd oder vorübergehend bezahlte oder unbezahlte Nebenbeschäftigungen auszuüben. Nicht als Nebenbeschäftigungen gelten Einsätze in Freizeit- und Hobbyvereinen sowie die unentgeltliche Betreuung oder Pflege von Verwandten und Bekannten, sofern dafür keine Arbeitszeit beansprucht wird und Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können.

### **5 Geschenke**

Grundsätzlich nehmen wir keine Geschenke oder sonstigen Vorteile an, die im Zusammenhang mit unserer amtlichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten. Ausgenommen sind sozial übliche Höflichkeitsgeschenke bis zu einem Marktwert von höchstens 200 Franken pro Geschenk und empfangender Person.

Höflichkeitsgeschenke, welche diese Grenze überschreiten, können wir im Namen der Gemeinde Stäfa entgegennehmen. Solche Geschenke sind umgehend der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber abzuliefern. Diese bzw. dieser entscheidet über deren Verwendung.

Geschenke, die an unsere Privatadresse gesandt werden, retournieren wir und dokumentieren die Rücksendung.

Unabhängig von diesen Regeln gilt Null-Toleranz in folgenden Fällen:

- a Die Annahme von Geld oder Geldersatzmitteln (wie Gutscheine) ist ausnahmslos verboten, weil sie immer, ungeachtet der Betragshöhe, den Anschein der Beeinflussbarkeit erweckt.
- b In hängigen Beschaffungs- und Entscheidungsprozessen lehnen wir auch die Annahme von geringfügigen, sozial üblichen Vorteilen immer ab, wenn sie von einer Partei oder Person stammen, die am entsprechenden Prozess beteiligt oder davon betroffen ist, oder wenn ein Zusammenhang zwischen der Zuwendung und dem Prozess nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann

### **6 Annahme von Einladungen**

Einladungen zur Teilnahme an Veranstaltungen dürfen wir in den folgenden Fällen annehmen:

- a Die Veranstaltung hat fachlichen Charakter. Die oder der Vorgesetzte hat uns im Voraus die Teilnahme erlaubt und kann verlangen, dass wir nach Abschluss der Veranstaltung den Nutzen der Teilnahme für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben dokumentieren.
- b Als Abgeordnete vertreten wir den Gemeinderat in einer Unternehmung, Anstalt oder Organisation. Die Veranstaltung steht im Zusammenhang mit unseren Aufgaben und findet in einem angemessenen Rahmen statt.
- c Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist mit der Annahme der Einladung und unserer Teilnahme an der Veranstaltung zu Repräsentationszwecken einverstanden.

### **7 Aussprechen von Einladungen**

Wir sprechen nur Einladungen zu Veranstaltungen aus, an denen nach den Regeln von Ziffer 6 auch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung teilnehmen könnten.

### **8 Frühzeitig Unterstützung holen**

Vermuten wir, dass uns jemand einen ungebührlichen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren oder uns sogar bestechen will, so ziehen wir eine weitere Person aus unserer Verwaltungseinheit als Zeugin oder Zeugen hinzu.

### **9 Korruptionsangebote sofort abwehren**

Werden wir mit Korruptionsangeboten und -versprechen konfrontiert, so wehren wir solche Angebote oder Versprechen sofort ab und informieren unverzüglich unsere Vorgesetzten und die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber.

## **BESCHLUSS GEMEINDERAT**

vom 16. Januar 2018

---

### **10 Verdächtiges melden**

Wir schauen hin statt weg und informieren unsere Vorgesetzten bei Anhaltspunkten, die einen Verdacht auf Korruption begründen. Ist ein internes Ansprechen von Verdachtsmomenten nicht möglich oder führt es nicht zum Ziel, können wir uns an den Personaldienst oder an die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber wenden, ohne den Weg über die Vorgesetzten zu wählen. Wir können uns aber in jedem Fall auch direkt an den Personaldienst wenden. Der Personaldienst nimmt auch anonyme Meldungen entgegen.

Mit einer Meldung beim Personaldienst oder der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber verletzen wir das Amtsgeheimnis nicht, sofern unsere Meldung in guten Treuen erfolgt. In guten Treuen bedeutet, dass wir den Inhalt unserer Meldung für wahr halten dürfen oder dass es gute Gründe gibt, weshalb wir das Gemeldete für wahrscheinlich halten dürfen.

Wenn wir aufgrund einer in guten Treuen erfolgten Meldung von einer Benachteiligung betroffen sind, können wir direkt bei der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten beantragen, diese zu beseitigen.

---

Mit dieser Adaption des kantonalen Verhaltenskodexes wird dieser vollständig und materiell unverändert übernommen, jedoch die bisherige Praxis der Geschenkkannahme ein Stück weit gelockert, indem neu ein höherer Materialwert (mit 200 Franken) gelten würde und indem diese Grenze überschreitende Geschenke neu im Namen der Gemeinde entgegengenommen werden könnten, aber der Verwaltungsleitung abgegeben werden müssen. Sonst werden in der Stäfner Fassung des Kodexes lediglich die Zuständigkeiten, wie sie im kantonalen Verhaltenskodex genannt sind, sinngemäss auf die Gemeindeverwaltung übertragen.

Mit dem adaptierten Kodex erlässt der Gemeinderat für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamten Verwaltung einheitliche Regeln zum Vorbeugen gegen unethisches Verhalten. Der Kodex präzisiert die Treuepflicht und definiert für alle verbindlich, was die Gemeinde Stäfa als Arbeitgeberin unter tadellosem Verhalten und integrierter Arbeit versteht. Ziel des Kodexes ist es, eine Kultur des Hinschauens und Nachfragens zu fördern. Der Kodex macht klar, dass es unethisch ist und einem Vertrauensbruch entspricht, wenn Mitarbeitende einen persönlichen Vorteil aus ihrer beruflichen Stellung ziehen, der ihnen nicht zusteht. Uneingeschränktes Vertrauen ist bei der Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit essentiell. Richtig ist es, hinzuschauen, Fragen zu stellen und Bedenken zu melden, entweder dem Vorgesetzten oder – wenn das nicht möglich ist – dem Personaldienst. Dieser nimmt auch anonyme Meldungen entgegen. Geschenke sind nur im Rahmen von sozial üblichen Höflichkeitsgesten erlaubt. Für alles, was darüber hinausgeht, verpflichtet der Kodex die Mitarbeitenden zu einer Annahmeverweigerung oder zu einer Meldung an die Vorgesetzten. Bei jedem Versuch der Einflussnahme von aussen durch Geld gilt «Null-Toleranz». Auch für die Annahme von Einladungen definiert der Kodex klare Regeln.

Es erscheint angezeigt, den Kodex auch für die Mitglieder des Gemeinderats als verbindlich zu erklären, weil sie in der Gemeindeverwaltung sowohl operative Aufgaben als auch Entscheidungsbefugnisse haben, bei denen es gleichermassen unerwünscht bzw. unerlaubt ist, würden sie einen persönlichen Vorteil aus ihrer amtlichen Stellung ziehen wollen oder können.

### **Ausgaben**

Mit diesem Beschluss sind keine Ausgaben verbunden.

## BESCHLUSS GEMEINDERAT

vom 16. Januar 2018

---

### Öffentlichkeit

Der Beschluss ist öffentlich, sobald Behördenmitglieder und Personal über ihn informiert worden sind.

### Kommunikation

Der Beschluss wird nach den Kommunikationsregeln des Gemeinderats öffentlich kommuniziert. Eine amtliche Publikation ist nicht notwendig. Der Verhaltenskodex wird in die Sammlung des kommunalen Rechts (SKR) aufgenommen.

### Der Gemeinderat beschliesst:

---

1. In Übereinstimmung zum Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2017 wird der "Verhaltenskodex" für die kantonale Verwaltung in der Fassung gemäss Erwägungen als unmittelbar anwendbarer Standard für die Gemeindeverwaltung, umfassend den Personenkreis gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung, und für die Mitglieder des Gemeinderats festgelegt. Er tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.
2. Der Personenkreis gemäss Disp. 1 und die Mitglieder des Gemeinderats erhalten den neuen Verhaltenskodex schriftlich zugestellt und bestätigen durch Unterschrift, den Verhaltenskodex empfangen und gelesen zu haben. Das Dokument wird sodann den Personalakten beigefügt.
3. Die Schulpflege, die Fürsorgebehörde und die Werkbehörde werden aufgefordert, bis spätestens am 28. Februar 2018 mit Wirksamkeit ab 1. März 2018 für den ihnen unterstellten Personalkörper denselben Verhaltenskodex als Standard festzulegen. Sie geben dem Gemeinderat hierüber bis zum 28. Februar 2018 Zeugnis ab.
4. Der Verhaltenskodex und die Beschlüsse der Behörden werden publiziert, sobald Behörden und Personal über ihn informiert worden sind.
5. Mitteilung an:
  - Gemeindepersonal, soweit der Gemeinderat gemäss Disp. 1 als Wahl- oder Anstellungsbehörde zuständig ist (separater Brief)
  - Mitglieder des Gemeinderats (separater Brief)
  - Präsidentin der Schulpflege, für sich und zuhanden der Behörde, gm. Disp. 3
  - Präsident der Fürsorgebehörde, für sich und zuhanden der Behörde, gm. Disp. 3
  - Präsident der Werkbehörde, für sich und zuhanden der Behörde, gm. Disp. 3
  - Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, zur Information
  - FB Kanzlei
  - Beilage: Geschäftsakten
  - FB Personal
  - Leiterin Schulverwaltung

## **BESCHLUSS GEMEINDERAT**

vom 16. Januar 2018

---

- Leiterin AZ Lanzeln
- Betriebsleiter Gemeindewerke Stäfa
- Archiv